



Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF)

Änderung vom 15. Januar 2019

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:*

I

Die Anhänge 1 und 2 der Verordnung des EJPD vom 15. November 2017¹ über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

15. Januar 2019

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Karin Keller-Sutter

¹ SR 780.117

Anhang 1²
(Art. 7 Abs. 3 Bst. a und 26)

Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 1.1)

² Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann kostenlos im Internet unter www.li.admin.ch abgerufen oder beim Dienst ÜPF, Fellerstrasse 15, 3003 Bern, bezogen werden.

Anhang ³
(Art. 20 Abs. 4 und 26)

Technische Vorschriften für die Ausleitungsnetze für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 1.1)

³ Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann kostenlos im Internet unter www.li.admin.ch abgerufen oder beim Dienst ÜPF, Fellerstrasse 15, 3003 Bern, bezogen werden.

